Landkreis Uelzen
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft

Sitzung: Donnerstag, 20.09.2018, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Betriebshof Oldenstadt, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen

---

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.06.2018
6. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017
7. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen: Halbjahresbericht zum 30. Juni 2018
8. 4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im LK Uelzen vom 29.03.2011: Sperrmüll auf Abruf
9. Einrichten von zwei zusätzlichen Stellen im Vorgriff auf den Stellenplan 2019
10. Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

14. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
15. Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten
16. Schließung der nichtöffentlichen Sitzung

Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Beschlussvorlage-AWB
VO/2018/357
öffentlich

Beratungsgegenstand:
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	23.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)	20.09.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen hat gemäß § 20 ff EigBetrVo einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 24 EigBetrVo aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 157 NkomVG und nach § 316 ff HGB prüfen zu lassen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden unter Einbeziehung der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz von dem durch das Rechnungsprüfungsamt beauftragten Abschlussprüfer, der BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft und unter dem 13. Juli 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVo unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und auch keine Anhaltspunkte ergeben, die nach Auffassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 22.209 T€ (Vorjahr: 20.617 T€) und einem Jahresüberschuss von 963 T€ (Vorjahr: 1.354 T€) ab.

Der Jahresüberschuss liegt um 656 T€ über dem Planergebnis für Wirtschaftsjahr (288 T€).

Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus höheren Gebühreneinnahmen aus Abfallgebühren (+ 210 T€), Deponiebetrieb (+ 338 T€) und Wertstoffhof Oldenstadt (+ 83 T€).

Auf der Aufwandseite liegen die Personalaufwendungen 113 T€ und die zinsähnlichen Aufwendungen für die Nachsorgerückstellung für die Deponie Borg 107 T€ unter dem Planansatz. Dem gegenüber lagen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 239 T€ über dem Planansatz.

Im Übrigen wird auf den Sachvortrag des Wirtschaftsprüfers und den beigefügten Prüfungsbericht der BRS Treuhand GmbH in der Anlage verwiesen. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind im Prüfungsbericht als Anlage enthalten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 32 Abs. 3 EigBetrVO.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 962.926,64 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen wie folgt zu beschließen:

1. Der von der BRS Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüfte und unter dem 13.07.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 22.209.170,94 € und einem Jahresüberschuss von 962.926,64 € und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 962.926,64 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen wird gemäß § 33 EigBetrVo Nds. für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Anlagen:

Prüfungsbericht Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen Jahresabschluss zum 31.12.2017

S.Goerge

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Testat

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017
Lagebericht 2017

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Lagebericht erteilen wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 EigVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 13. Juli 2018

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Anlage 1

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Wendlandstr. 8
29525 Uelzen

AKTIVA

		Geschäftsjahr 2017 EUR	Vorjahr 2016 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		**44.044,00**	60.106,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.175.480,48		5.546.366,48
2. technische Anlagen und Maschinen	3.847.711,00		4.164.248,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.411.934,00	**11.435.125,48**	2.496.549,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	51.662,00		52.431,00
2. fertige Erzeugnisse und Waren	10.170,00	**61.832,00**	2.392,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	410.174,33		295.792,03
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	108.376,58		37.690,27
3. sonstige Vermögensgegenstände	69.544,18	**588.095,09**	29.726,58
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		**10.062.772,59**	7.916.548,58
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**17.301,78**	15.492,71
Summe A K T I V A		**22.209.170,94**	20.617.342,65

PASSIVA

			Geschäftsjahr 2017 EUR	Vorjahr 2016 EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital		1.003.156,37		1.003.156,37
II. Gewinnrücklagen				
1. satzungsmäßige Rücklagen	50.344,00			0,00
2. andere Gewinnrücklagen	1.641.895,96	1.692.239,96		338.334,10
III. Jahresüberschuss		962.926,64	**3.658.322,97**	1.353.905,86
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			**32.381,00**	20.460,00
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen			**16.484.521,00**	15.579.072,00
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	290.826,10			644.956,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.574.488,66			1.488.342,29
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	119.865,52			169.113,29
4. sonstige Verbindlichkeiten	48.765,69		**2.033.945,97**	18.202,24
- davon aus Steuern (GJ 29.246,04 / VJ 1.307,29)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit (GJ 1.859,30 / VJ 1.829,72)				
E. Rechnungsabgrenzungsposten			**0,00**	1.800,00
Summe P A S S I V A			**22.209.170,94**	20.617.342,65

	EUR	Geschäftsjahr 2017 EUR	Vorjahr 2016 EUR
1. Umsatzerlöse		**12.526.343,90**	12.362.632,38
2. sonstige betriebliche Erträge		**92.759,26**	137.418,40
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		**448.345,74**	428.166,76
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.731.234,59		2.546.215,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	771.248,20	**3.502.482,79**	718.167,09
- davon für Altersversorgung (GJ 175.280,94 / VJ 165.702,39)			
5. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		**1.527.024,34**	1.476.335,80
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		**5.624.738,40**	5.371.812,15
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		**828,45**	6.385,69
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		**542.644,34**	600.387,70
9. Ergebnis nach Steuern		**974.696,00**	1.365.351,10
10. sonstige Steuern		**11.769,36**	11.445,24
11. Jahresüberschuss		**962.926,64**	1.353.905,86

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen erstellt.

Die Bilanzierung und Bewertung wurde nach den allgemeinen Vorschriften des HGB (§§ 252 bis 256) unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 265 bis 283) vorgenommen. Ergänzend dazu wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung beachtet.

a) Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals, sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet.

b) Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Sachanlagen

- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

- Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

- Die Abschreibung der Grundstückswerte findet statt, weil nach Ablauf der Einlagerungszeit dem Grund und Boden kein Wert mehr beizumessen ist. Soweit später noch eine Nutzung (beispielsweise als Ackerland) möglich ist, wird keine Abschreibung vorgenommen.

- Auf die gebildeten Festwerte wird grundsätzlich keine Abschreibung vorgenommen. Lediglich für den neu gebildeten Festwert für die in 2011 erstmalig beschafften 40 l Restabfallbehälter wird so lange planmäßig abgeschrieben, bis 50 % der Anschaffungskosten erreicht sind.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 410,00) wurden im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

- Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Vorräte

- Die Vorräte wurden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger sind, werden diese angesetzt (strenges Niederstwertprinzip).

Ford. aus Lieferungen und Leistungen und sonst. Vermögensgegenstände

- Die Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Flüssige Mittel

- Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten

- Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlusstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sonderposten

- Der Wert der erhaltenen Investitionszuschüsse wurde ermittelt durch Minderung der ursprünglichen Förderungen um Auflösungen, die der Abschreibungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes entsprechen. Die Bildung und Auflösung erfolgt gemäß den Formblättern für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht, des Anhanges und des Anlagennachweises von Eigenbetrieben RdErl.d.MI v. 15.08.1989.

Rückstellungen

- Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung ermittelt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

- Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlusstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich; ebenso die Abschreibungen des Geschäftsjahres (Seite 40).

(1) Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Änderungen am Grundstücksbestand haben sich nicht ergeben.

Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundstück Betriebshof	358.133	0	0	358.133

(2) Stand der im Bau befindlichen Anlagen und geplanten Bauvorhaben

Die zur Optimierung der Abfallannahme im Eingangs- und Anliefererbereich im Geschäftsjahr begonnenen baulichen Verändungerungen werden in 2018 abgeschlossen sein. Mit den Arbeiten zur Überdachung der Nachrotte- und Lagerflächen im Bereich der Bioabfallvergärungsanlage soll in 2018 begonnen werden.

(3) Forderungsspiegel

Forderungen	insgesamt	Restlaufzeit	
		bis 1 Jahr	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	410.174,33	410.174,33	0,00
Forderungen gegen Landkreis Uelzen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	69.543,77	69.543,77	0,00
Summen Geschäftsjahr	588.094,68	588.094,68	0,00

(4) Entwicklung des Eigenkapitals

Das Stammkapital beträgt unverändert 1.003.156 EUR.

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von 962.927 EUR soll nach Vorschlag der Betriebsleitung in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. Ein Zuführungsbetrag zur der Deponienachsorge dienenden zweckgebundenen Rücklage ergibt sich nicht.

Zum 01.01.2017 betrug die Allgemeine Rücklage 338.334 EUR. Vom Jahresüberschuss 2016 wurden 50.344 EUR in die der Deponienachsorge dienenden zweckgebundenen Rücklage eingestellt (Kreistagsbeschluss vom 06.10.2015) Nach Verrechnung mit dem restlichen Jahresergebnis 2016 beträgt die Allgemeine Rücklage am 31.12.2017 1.641.896 EUR.

(5) Rücklagenspiegel

	Anfangsbestand	Auflösung	Zuführung	Endbestand
	EUR	EUR	EUR	EUR
Zweckgebundende Rücklagen	0,00	0,00	50.344,00	50.344,00
Andere Gewinnrücklagen	338.334,10	0,00	1.303.561,86	1.641.895,96
Summe Rücklagen	338.334,10	0,00	1.353.905,86	1.692.239,96

(6) Sonderposten mit Rücklagenanteil

Der Sonderposten mit Rücklagenanteil entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Vortrag	Einstellung	Auflösung	Endstand
	EUR	EUR	EUR	EUR
Zuschuss des Bundes zu den Baukosten Kompostierungs-anlage	20.460,00	0,00	20.451,00	0,00
Zuschuss Bund zur Erstellung einer Konzeptstudie zur Er-weiterung der Gasfassung	0,00	32.381,76	0,76	32.381,00
Summe Sonderposten	20.460,00	32.381,76	20.451,76	32.381,00

Der Investitionszuschuss des Bundes zu den Erweiterungskosten der Gasfassung wird entsprechend der Abschreibungsdauer mit jährlich gleichbleibenden Beträgen aufgelöst.

(7) Rückstellungsspiegel

	Anfangsbestand	Auflösung	Zuführung	Endbestand
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	164.500,00	164.000,00	118.500,00	119.000,00
Urlaubsrückstellungen	90.000,00	90.000,00	92.000,00	92.000,00
Rückstellungen für Personal	31.800,00	31.800,00	71.300,00	71.300,00
Rückstellungen für Deponienachsorge Borg	15.182.891,00	0,00	909.330,00	16.092.221,00
Rückstellungen für Deponienachsorge Emmendorf	99.881,00	4.784,12	4.903,12	100.000,00
Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Summe Rückstellungen	15.579.072,00	300.584,12	1.206.033,12	16.484.521,00

Mit dem Landkreis Uelzen wurde am 30.06.2011 vereinbart, daß die Rückstellungen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten für die anteilige Zeit ihrer Beschäftigung ab 01.01.2010 nicht mehr in der Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebes ausgewiesen werden, sondern in der Bilanz des Landkreises. Der bis zum 31.12.2009 angesammelte Betrag wurde an den Kernhaushalt ausgezahlt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erstattet dem Landkreis den jährlichen Zuwachs für die im Gesamthaushalt für die im Eigenbetrieb tätigen Beamten zu bildenden Pensionsrückstellungen, sofern im entsprechenden Wirtschaftsjahr Beamte im Abfallwirtschaftsbetrieb tätig sind.

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten beinhalten die voraussichtlich noch an den IT-Verbund zu leistenden Aufwendungen für das Jahr 2017 in Höhe von 85.000 EUR. Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt.

Die Urlaubsrückstellungen wurden gebildet für noch nicht genommenen Urlaub zum Bilanzstichtag.

Die Rückstellungen für Personal beinhalten die bis zum Bilanzstichtag geleisteten Mehrarbeitsstunden und die Jubiläumsrückstellungen.

Die Rekultivierungsrückstellungen für die Deponie Borg beinhaltet Aufwendungen für die Oberflächenabdichtung, Rekultivierung, Entgasungsinstallation und die Betriebskosten für den Nachsorgezeitraum. Die Bewertung erfolgt seit 01.01.2009 unter Anwendung der Vorschriften des BilMoG. Der Nachsorgeaufwand wurde in 2015 durch ein externes Gutachten neu ermittelt.

Die Oberflächenabdeckung der Bauschuttdeponie Emmendorf wurde in 2015 fertiggestellt und von der zuständigen Behörde am 22.12.2015 abgenommen. Die Rückstellung beinhaltet den Anteil der Nachsorgeaufwendungen. Die Bewertung erfolgte unter Anwendung der Vorschriften des BilMoG.

Die Rückstellung für Prüfung und Beratung beinhaltet die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 durch den Wirtschaftsprüfer.

(8) Verbindlichkeitenspiegel

Verbindlichkeiten	insgesamt	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	290.826,10	212.571,01	78.255,09	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.574.488,66	1.574.488,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Landkreis Uelzen	0,00	119.865,52	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	48.765,69	48.765,69	0,00	0,00
Summen Geschäftsjahr	2.033.945,97	1.955.690,88	78.255,09	0,00

Die Darlehn werden sämtlich durch den Landkreis Uelzen gesichert.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Uelzen enthalten.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis handelt es sich im wesentlichen um Personalkostenerstattungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Uelzen enthalten.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Entwicklung der Erlöse aus der Abfallentsorgung

alle Angaben in €	**2017**	**2016**
Abfallbehältergebühren (inkl. Abfallsäcke)	10.197.855	10.008.090
Abfuhr sperriger Abfälle	25.213	25.474
Strauchschnitt-/E-Geräte-Abfuhr	2.700	3.101
Selbstanlieferungen Deponie Borg und Kompostwerk	1.153.689	1.353.715
Sonderabfallannahme	16.941	18.562
Zahlungen DSD für die Containerstandplatzpflege	131.267	130.549
Selbstanlieferungen Wertstoffhof	109.708	10.263
Sonstige	9.918	6.336
Summe Erlöse aus Abfallentsorgung	**11.647.291**	**11.556.090**

(2) Personalaufwand

Von den Personalaufwendungen entfallen auf:

Bezeichnung	EUR
Löhne und Gehälter	2.731.234,59
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	771.248,20

In der Position „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ sind für Altersversorgung 175.280,94 EUR enthalten.

Stellenübersicht und Mitarbeiteranzahl:

	Beschäftigte	Auszubildende	Beamte
Stellen 2016	61,22	4,00	0,00
Personen 2016	59	3	0
Stellen 2017	62,32	4,00	0,00
Personen 2017	61	4	0

Die Personalkosten verteilen sich folgendermaßen:

alle Angaben in €	Beschäftigte/ Auszubildende/ Aushilfen	Beamte
Bezüge	2.731.235	0
Sozialversicherung/ Versorgungsumlage	595.967	
Altersversorgung	175.281	0

4. Ergänzende Angaben

a) Angaben über Mitglieder der Betriebsorgane

Betriebsleitung

Familienname	Vorname	Berufsbezeichnung	Vertretungsbefugnis
Goerge	Simon	Diplom Ökonom	Betriebsleiter
Harms	Christina	Dipl. Ing.	Stellv. Betriebsleiterin

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr 169.000 EUR.

Betriebsausschuss

Familienname	Vorname	Beruf	Funktion
Hüdepohl	Stefan	Rechtsanwalt	Ausschussvorsitzen-der
Ziplys	Kurt	Technischer Fernmel-dehauptsekretär i. R.	Stv. Ausschussvorsit-zender
Beecken	Uwe	Bäckermeister	
Janssen, Dr.	Birgit	Veterinärmedizinerin	
Lemm	Max	Student	
Pichan	Birgit	Polizeibeamtin	
Widdecke	Michael	Landwirtschaftlicher Berater	
Joseph	Marcus	Städtereinigungsmeis-ter	Vertreter der Beschäf-tigten

Vergütungen an die Betriebsausschussmitglieder in Form von Aufwandsentschädigungen werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb nicht gezahlt.

In beratender Funktion und ohne Stimmberechtigung stehen dem Betriebsausschuss zur Verfügung:

Familienname	Vorname	Beruf	Funktion
Hieke	Maik	Rechtsanwalt	Keine
Hyfing	Léonard	Landwirt	keine

b) Arbeitnehmer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres waren durchschnittlich beschäftigt:

	Geschäftsjahr 2017 Anzahl	Vorjahr 2016 Anzahl
Beschäftigte	60	60
Aushilfen	5	2
Insgesamt	65	62

5. Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Der Betrieb verfügt mit der Deponie und der Bioabfallvergärungsanlage auf dem Standort des Entsorgungszentrums über zwei Entsorgungsanlagen. Die Bauschuttdeponie Emmendorf wurde zum 31.12.2005 geschlossen.

Im Entsorgungszentrum Borg einschliesslich Bioabfallvergärungsanlage werden die Abfälle aus der eigenen kommunalen Abfuhr und die Abfälle von Direktanlieferern verarbeitet, umgeschlagen oder abgelagert.

wenn nicht anders angegeben, alle Angaben in t	2013	2014	2015	2016	2017
Menge der abgelagerten Abfälle	22.702	16.904	23.662	26.357	20.128
	-57,83%	-25,54%	39,98%	11,39%	-23,63%
Menge der umgeschlagenen Abfälle	19.813	20.655	20.660	20.592	21.019
	-7,69%	4,25%	0,02%	-0,33%	2,07%
Menge der zwischengelagerten Abfälle (insbesondere Bau- und Abbruchholz)	3.279	2.523	2.691	2.704	2.147
	41,14%	-23,06%	6,66%	0,48%	-20,60%
Menge der in der Bioabfallvergärungsanlage verwerteten Abfälle	13.475	14.166	13.614	14.308	16.746
	4,06%	5,13%	-3,89%	5,10%	17,04%
Über Restabfallbehälter abgefahrene Abfallmenge	17.539	17.444	17.400	17.025	16.718
	-3,08%	-0,54%	-0,25%	-2,15%	-1,80%
Über Biobehälter abgefahrene Abfallmenge	10.818	11.948	12.105	12.066	12.573
	-6,75%	10,44%	1,32%	-0,32%	4,20%
Sperrabfallabfuhr gebührenfrei	2.306	2.240	2.290	2.320	2.433
	1,95%	-2,85%	2,24%	1,29%	4,88%
Sperrabfallabfuhr auf Abruf	422	436	505	487	482
	-3,21%	3,32%	15,92%	-3,59%	-1,06%
Sperrabfallabfuhr gesamt	2.728	2.676	2.796	2.807	2.915
	1,12%	-1,89%	4,47%	0,41%	3,85%
Strauchabfuhr (inkl. Weihnachtsbaumabfuhr)	113	83	83	89	98
	9,46%	-26,48%	-0,89%	7,72%	9,65%
Selbstanlieferer Wertstoffhof				168	2.617
Selbstanlieferer Entsorgungszentrum	26.079	19.777	24.673	28.670	22.736
	-54,49%	-24,17%	24,76%	16,20%	-20,70%
Selbstanlieferer Bioabfallvergärungsanlage	2.545	2.134	1.079	2.153	2.833
	104,43%	-16,13%	-49,43%	99,47%	31,58%
Selbstanlieferer Entsorgungszentrum insgesamt	28.624	21.911	25.752	30.823	25.569
	-51,11%	-23,45%	17,53%	19,69%	-17,05%
Kommunale Abfuhr (Restmüll, Kompost, Sperrmüll, Strauchschnitt)	31.198	32.151	32.383	31.987	32.303
	-4,00%	3,05%	0,72%	-1,22%	0,99%

Die Prozentzahlen geben die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr an.

Anlagenspiegel vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Wendlandstr. 8
29525 Uelzen

	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert		
	Stand 01.01.2017	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Abschreibungen Geschäftsjahr	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	Restbuchwert 31.12.2016	Restbuchwert 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	545.565,54	5.712,28	0,00	431,17	550.846,65	485.459,54	21.715,28	0,00	0,00	372,17	506.802,65	60.106,00	44.044,00
Zwischensumme	**545.565,54**	**5.712,28**	**0,00**	**431,17**	**550.846,65**	**485.459,54**	**21.715,28**	**0,00**	**0,00**	**372,17**	**506.802,65**	**60.106,00**	**44.044,00**
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	22.796.571,15	305.943,52	0,00	0,00	23.102.514,67	17.250.204,67	676.829,52	0,00	0,00	0,00	17.927.034,19	5.546.366,48	5.175.480,48
2. technische Anlagen und Maschinen	7.677.019,01	15.684,00	0,00	0,00	7.692.703,01	3.512.771,01	332.221,00	0,00	0,00	0,00	3.844.992,01	4.164.248,00	3.847.711,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.662.727,75	411.681,51	0,00	223.677,72	5.850.731,54	3.166.178,03	496.258,54	0,00	0,00	223.639,75	3.438.796,82	2.496.549,00	2.411.934,00
Zwischensumme	**36.136.317,91**	**733.309,03**	**0,00**	**223.677,72**	**36.645.949,22**	**23.929.153,71**	**1.505.309,06**	**0,00**	**0,00**	**223.639,75**	**25.210.823,02**	**12.207.163,48**	**11.435.125,48**
Endsumme	**36.681.883,45**	**739.021,31**	**0,00**	**224.108,89**	**37.196.795,87**	**24.414.613,25**	**1.527.024,34**	**0,00**	**0,00**	**224.011,92**	**25.717.625,67**	**12.267.269,48**	**11.479.169,48**

Uelzen den 17.05.2018

gez. Goerge	gez. Harms
Simon Goerge (Betriebsleiter)	Christina Harms (stellvertr. Betriebsleiterin)

Anlage 4

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Uelzen

Lagebericht des Geschäftsjahres 2017

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Kommunaler Eigenbetrieb

Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen

A. Darstellung des Jahresergebnisses und der Investitionen

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 962.926 EUR ab. In der Erfolgsplanung war mit einem Überschuss in Höhe von 287.919 EUR gerechnet worden. Im Fortschreibungsergebnis ergibt sich zum 31.12.2017 ein Gesamtüberschuss in Höhe von 1.692.239,96 EUR.

Die Abweichungen im Vergleich zur Erfolgsplanung resultieren im Wesentlichen aus höheren Gebühreneinnahmen Deponie und zwar in Höhe von 338.000 EUR. Es wurden mehr mineralische Abfälle von Baustellen aus dem Landkreisgebiet angeliefert als geplant.

Die Einnahmen für den Bereich Wertstoffhof sind um 83.000 EUR höher als angenommen. Der Wertstoffhof wurde zum 24.10.2016 eröffnet. Es existieren daher keine Erfahrungswerte, in welchem Umfang der neu angebotene Service tatsächlich genutzt werden wird. Die vorsichtig geschätzten Annahmemengen wurden um ein Vielfaches übertroffen.

Die tatsächlichen Personalkosten sind mit 63.000 € etwas niedriger als ursprünlich geplant. Hauptursache sind vorgesehene aber nicht besetzte Stellen.

Die Aufwendungen für Kraftfahrzeug-Fremdreparaturen liegen in Höhe von 89.000 € unter dem Planansatz.

Die geplanten Aufwendungen für die Restabfallbehandlung wurden im Wirtschaftsplan um 159.000 EUR zu hoch angenommen. Die tatsächlichen Mengen, des auf den awb entfallenden Anteils waren um ca. 400 t niedriger als angenommen.

Die geplante zu entsorgende Menge an Altholz lag um 1.500 t unter der tatsächlichen Menge. Es entstand entsprechender Mehraufwand in Höhe von 74.000 €.

Die Abschreibungen auf Gebäude sind um 50.000 € niedriger als geplant, da ein Großteil der geplanten Bauten nicht umgesetzt wurde.

Die Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge sind um 64.000 höher als geplant. Dies resultiert im Wesentlichen aus der unplanmäßigen Nachrüstung weiterer Fahrzeuge für das Identsystem.

Der Instandhaltungsaufwand ist um 157.000 € höher als geplant. Außerplanmäßig wurden Optimierungsarbeiten an der Bioabfallvergärungsanlage durchgeführt, weitere Lochbleche an der Bioabfallvergärungsanlage ausgetauscht und die Belüftungsböden der Nachrottefläche getauscht.

Die Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge war um 251.000 € höher als geplant. Dieser Wert korrespondiert mit den zinsähnlichen Aufwendungen in der Gewinn- und

Verlustrechnung. Die zinsähnlichen Aufwendungen sind um 107.000 € niedriger als geplant. Im Saldo ergibt sich hier ein Mehraufwand in Höhe von 144.000 €. Ursächlich sind die weiter fallenden Zinssätze, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden und für die Abzinsung langfristiger Rückstellungsbeträge heranzuziehen sind. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplans waren die Zinssätze noch um 0,57 % höher als zum Bilanzstichtag.

B. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

Im Rahmen einer klimafreundlichen Abfallentsorgung ermittelt der Abfallwirtschaftsbetrieb, mit welchen Maßnahmen die Freisetzung treibhausrelevanter Emissionen minimiert werden kann. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen einer Konzeptstudie für die Deponie Borg eine Potentialanalyse für eine optimierte Deponiegasfassung und Reduzierung der klimaschädlichen Treibhausgase erstellt und 2017 abgeschlossen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Potentialanalyse soll das Gaserfassungsystem durch den Ausbau und Anschluss neuer Gasbrunnen optimiert werden. Mit dieser Maßnahme werden die klimaschädlichen Treibhausgasemissionen nachhaltig reduziert. Ferner ist geplant für die ehemalige Zentrale Mülldeponie Vinstedt ebenfalls Maßnahmen zur Stabilisierung des Deponiekörpers, mit dem Ziel der Minimierung langanhaltender Emissionen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre, zu prüfen. Zu diesem Zweck soll ebenfalls eine Konzeptstudie erarbeitet werden.

C. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Im Rahmen einer Konzeptstudie hat der Abfallwirtschaftsbetrieb prüfen lassen, ob die Entsorgung von Bohrschlämmen aus Horizontalbohrungen an seinem Standort im Entsorgungszentrum Borg in Betracht kommen könnte. Bohrschlämme fallen bei der grabenlosen Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabel (Glasfaser, Strom, Wasser, Wärme) unter Straßen, Gewässern sowie befestigten und unbefestigten Flächen an. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Errichtung und dem Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Bohrschlämme auf dem Entsorgungszentrum Borg die rechtskonforme und abfallrechtlich gebotene hochrangige Verwertung von Bohrschlämmen sicherstellen und anbieten kann. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Abfallwirtschaftsbetrieb in 2018 eine Aufbereitungsanlage für Bohrschlämme auf dem Entsorgungszentrum Borg zu errichten.

D. Voraussichtliche Entwicklung des Betriebes

Der Wirtschaftsplan 2018 entstand Ende 2017 vor dem Hintergrund folgender Prämissen:

- höhere Erlöse aus Abfallgebühren infolge eines steigenden Behälterbestandes
- höhere Erlöse aus Deponiegebühren
- höhere Erlöse aus der Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof am Betriebsstandort Oldenstadt aufgrund der steigenden Inanspruchnahme
- höhere Erlöse aus der Veräußerung von Metallschrott und Elektroschrott infolge steigender Mengen
- steigende Aufwendungen für die Entsorgung von Altholz, Sonderabfall und Siebrückständen
- höhere Nachsorgeaufwendungen für die Deponie Borg

Für das Wirtschaftsjahr 2018 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 220.295 EUR geplant.

Der Investitionsplan 2018 hat ein Investitionsvolumen von 3.312.000 €. Ein Schwerpunkt der Investitionen liegt in Ersatzbeschaffungen in Höhe von 1.300.000 € für Abfallsammelfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge und Geräte.

Weitere Schwerpunkte liegen in der Weiterentwicklung der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Am Betriebsstandort Oldenstadt soll mit den Planungen zur Erschließung der erworbenen Betriebserweiterungsfläche begonnen werden. Die Grundstücksfläche dient zur Sicherstellung der betrieblichen Weiterentwicklung am Betriebsstandort und Errichtung einer Restabfallumschlagsanlage.

Am Entsorgungszentrum Borg sollen zur Optimierung der Kompostherstellung die Planungen für die Überdachung der Nachrotte- und Lagerflächen aufgenommen werden. Ferner soll im Entsorgungszentrum eine Aufbereitungsanlage für Bohrschlämme entstehen.

Neben der Weiterentwicklung der Entsorgungsanlagen sieht der Abfallwirtschaftsbetrieb in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung verwertbarer Abfälle wie Bioabfall und Elektroaltgeräte Chancen, die eigenen Behandlungsanlagen auszulasten und zusätzliche Umsatzerlöse zu generieren.

Die Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebes wird maßgeblich auch von zukünftigen Gesetzgebungsverfahren beeinflusst. Inwieweit die beabsichtigte Verabschiedung einer Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz Auswirkungen auf die Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub und damit den Deponiebetrieb im Entsorgungszentrum hat, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Uelzen, den 17.05.2018

gez. Goerge

(Simon Goerge, Betriebsleiter)

Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Mitteilungsvorlage-AWB
VO/2018/358
öffentlich

Beratungsgegenstand:
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen: Halbjahresbericht zum 30. Juni 2018

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	23.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Entscheidung)	20.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung hat gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen den Betriebsausschuss und Hauptverwaltungsbeamten mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Anlagen:

Halbjahresbericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen zum 30. Juni 2018

S.Goerge

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Uelzen

Halbjahresbericht

zum 30.06.2018

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Kommunaler Eigenbetrieb

Wendlandstr. 8

29525Uelzen

Inhalt

Erläuterungen zum Halbjahresbericht 2

Erläuterungen zu einzelnen Positionen 3

Entwicklung der Rücklage 9

Soll/Ist-Vergleich zum 30.06.2018 Kurzform 10

Soll/Ist-Vergleich zum 31.12.2017 12

Vermögensplan 2018 14

Erläuterungen zum Halbjahresbericht

Der vorliegende Soll/Ist-Vergleich stellt die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen im Vergleich zu den Planzahlen 2018 dar.

Bei der Erstellung der betriebswirtschaftlichen Auswertung für den Halbjahresbericht wurden Aufwendungen und Erlöse, die erst dem zweiten Halbjahr 2018 zuzurechnen sind, entsprechend abgegrenzt. Insbesondere betrifft das die zyklischen Abfallentsorgungsgebühren, die regelmäßig zu Beginn eines Jahres komplett für das gesamte laufende Jahr gebucht werden.

Ein Teil der Aufwendungen kann erst am Jahresende ermittelt werden, für diese Positionen wurden Pauschalbeträge auf Basis der Vorjahreswerte ermittelt und für den Halbjahresbericht berücksichtigt.

Das vorläufige Ergebnis per 30.06.2018 beträgt 879.301 €. Lt. Wirtschaftsplan sollte das Halbjahresergebnis 110.147 € betragen.

Die größten Abweichungen zum Wirtschaftsplan setzen sich folgendermaßen zusammen:

Die Abfallentsorgungsgebühren zyklisch	24.234 €
die Erlöse aus Gebühren Deponie/Kompostwerk Borg	128.294 €
und die Annahmegebühren Wertstoffhof	22.631 €

sind höher als geplant.

Niedrigere Aufwendungen als geplant finden sich in den folgenden Positionen:

Personalkosten	202.646 €
Restabfallbehandlung	62.973 €
Reparaturen/Instandhaltung	120.499 €
Rechts- und Beratungskosten	39.746 €
Aufwendungen für Abraum- und Abfallbeseitigung	80.867 €

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Kurzfristige Erfolgsrechnung					
a) Umsatzerlöse	6.315.623	12.184.000	6.092.000	223.623	-5.868.377
Abfallentsorgungsgebühren zyklisch	5.054.234	10.060.000	5.030.000	24.234	-5.005.766
Abfallentsorgungsgebühren Sackverkauf	28.466	45.000	22.500	5.966	-16.534
Abfallentsorgungsgebühren Sonderentleerungen	20.257	45.600	22.800	-2.543	-25.343
Abfallgebühren sonstige	1.580	1.000	500	1.080	580
Gefäßwechselgebühren	1.080	2.000	1.000	80	-920
Gebühren Sperrabfallabfuhr	11.833	25.000	12.500	-667	-13.167
Gebühren Baum- und Strauchschnittabfuhr	154	300	150	4	-146
Gebühren E-Geräteabfuhr	1.274	2.000	1.000	274	-726
Gebühren Deponie/Kompostwerk Borg	650.044	1.043.500	521.750	128.294	-393.456
Sonderabfallannahme	9.058	15.000	7.500	1.558	-5.942
Annahme von Binderfarben	2.261	2.500	1.250	1.011	-239
Annahmegebühren Wertstoffhof	73.581	101.900	50.950	22.631	-28.319
Annahme Altreif./E-Herde Betriebsh.	3.065	3.000	1.500	1.565	65
Behälterreinigung	165	100	50	115	65
Veräußerungserlöse Metallschrott	26.680	41.000	20.500	6.180	-14.320
Veräußerungserlöse Kompost	15.558	25.000	12.500	3.058	-9.442
Sonstige Veräußerungserlöse	2.633	2.000	1.000	1.633	633
Sonstige Umsatzerlöse	4.831		0	4.831	4.831
Erstattungen Entsorgungszentrum Fremdnutzer	18.777	30.000	15.000	3.777	-11.223
Erstattungen Umweltamt "wilder Müll"	1.631	100	50	1.581	1.531
anteilige Kostenerstattungen Mitnutzung Betriebshof	131.748	268.000	134.000	-2.253	-136.253
Verwalt.-Gebühren Anschl.-/Benutz.-Zwang	540	1.000	500	40	-460
Verwaltungsgebühren Entsorgungszentrum	20		0	20	20
Zahlungen DSD Containerst. (16 % USt.)	65.631	130.000	65.000	631	-64.369
Erlöse Deponie 19% USt	48.648	80.000	40.000	8.648	-31.352

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 30.06.2018

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Einspeisevergütung 19% USt	141.875	260.000	130.000	11.875	-118.125
Gesamtleistung	**6.315.623**	**12.184.000**	**6.092.000**	**223.623**	**-5.868.377**
a) Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	229.923	463.500	231.750	-1.827	-233.577
Einkauf Restabfallsäcke	3.001	2.500	1.250	1.751	501
Einkauf Kompostsäcke	3.213	6.000	3.000	213	-2.787
Einkauf Diesel Dep. Borg (Tank)	30.301	60.000	30.000	301	-29.699
Einkauf Methanol Kläranlage	11.372	15.000	7.500	3.872	-3.628
Aktivkohle Kläranlage und Trockenfermentation	14.547	30.000	15.000	-453	-15.453
Einkauf Diesel Betriebshof (Tank)	138.474	300.000	150.000	-11.526	-161.526
Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen		2.000	1.000	-1.000	-2.000
Einkauf von Ersatz- und Kleinteilen Werkstatt	1.092	8.000	4.000	-2.908	-6.908
Einkauf Säcke für Kompostverkauf		1.000	500	-500	-1.000
Einkauf von Big Bags	2.927	4.000	2.000	927	-1.073
Einkauf Polyaluminiumchlorid-Lösung	22.298	30.000	15.000	7.298	-7.702
Einkauf von Superfloc	4.717	5.000	2.500	2.217	-283
Erhaltene Skonti	-164		0	-164	-164
Erhaltene Skonti 19 % VSt	-1.857		0	-1.857	-1.857
Rohertrag	**6.085.701**	**11.720.500**	**5.860.250**	**225.450**	**-5.634.800**
a) So. betriebliche Erlöse	12.855	41.750	20.875	-8.020	-28.895
Verwendung von Gegenständen für Zwecke außerhalb des Unternehmens 19 % USt		30.000	15.000	-15.000	-30.000
Sonstige betriebliche Erträge	1.300	750	375	925	550
Mahngebühren	3.273	4.000	2.000	1.273	-727
Sonstige betriebliche Erträge	1.168		0	1.168	1.168
Sonstige betriebliche Erträge	7.114	7.000	3.500	3.614	114
Betrieblicher Rohertrag	**6.098.555**	**11.762.250**	**5.881.125**	**217.430**	**-5.663.695**

Kostenarten

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 30.06.2018

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
a) Personalkosten	1.659.804	3.724.900	1.862.450	-202.646	-2.065.096
Löhne und Gehälter	1.294.123	2.853.700	1.426.850	-132.727	-1.559.577
Beschäftigungsentgelte Azubis		62.500	31.250	-31.250	-62.500
Pauschale Steuer	5.689		0	5.689	5.689
Vermögenswirksame Leistungen	1.596		0	1.596	1.596
Gesetzliche soziale Aufwendungen	264.518	568.600	284.300	-19.782	-304.082
Beiträge zur Berufsgenossenschaft		24.800	12.400	-12.400	-24.800
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei	10.426	17.000	8.500	1.926	-6.574
Aufwendungen für die Altersversorgung	83.450	197.500	98.750	-15.300	-114.050
Aufwendungen für Unterstützung		800	400	-400	-800
b) Raumkosten	62.024	170.100	85.050	-23.026	-108.076
Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	2.380	3.500	1.750	630	-1.120
Heizung		35.000	17.500	-17.500	-35.000
Gas, Strom, Wasser	25.219	58.100	29.050	-3.830	-32.880
Reinigung	34.046	71.000	35.500	-1.454	-36.954
Sonstige Grundstücksaufwendungen	379	2.500	1.250	-871	-2.121
c) Betriebliche Steuern	5.292	11.500	5.750	-458	-6.208
Kfz-Steuer Fuhrpark	5.292	11.500	5.750	-458	-6.208
d) Versicherungen/Beiträge	23.072	36.100	18.050	5.022	-13.028
Versicherungen	4.095	5.200	2.600	1.495	-1.105
Versicherungen für Gebäude, die zum Betriebsvermögen gehören	14.228	14.400	7.200	7.028	-172
Beiträge	4.220	8.000	4.000	220	-3.780
Sonstige Abgaben	530	8.500	4.250	-3.720	-7.970
e) Besondere Kosten	44.091	84.500	42.250	1.841	-40.409
Sonstige betriebliche Aufwendungen	225	1.000	500	-275	-775
Dienst- und Schutzkleidung	14.257	30.000	15.000	-743	-15.743
Reinigung Glasbehälter/-standplätze	1.053	3.500	1.750	-697	-2.447
Laboruntersuchungen	28.556	50.000	25.000	3.556	-21.444
f) Kfz.-Kosten (ohne Steuer)	160.074	299.000	149.500	10.574	-138.926

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 30.06.2018

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Kfz-Versicherungen Fuhrpark	16.213	32.000	16.000	213	-15.787
Laufende Kfz-Betriebskosten	2.197	6.000	3.000	-803	-3.803
Kfz-Reparaturen	141.395	260.000	130.000	11.395	-118.605
Sonstige Kfz-Kosten	269	1.000	500	-231	-731
g) Werbe-/Reisekosten	28.257	41.000	20.500	7.757	-12.743
Repräsentationskosten	6.782	15.000	7.500	-718	-8.218
Müllkalender	17.304	17.000	8.500	8.804	304
Aufmerksamkeiten	647	500	250	397	147
Reisekosten Arbeitnehmer	1.195	5.000	2.500	-1.305	-3.805
Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	2.186	3.000	1.500	686	-814
Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand	144	500	250	-106	-356
h) Kosten der Warenabgabe	1.740.892	3.634.500	1.817.250	-76.358	-1.893.608
Schredderkosten	12.276	18.000	9.000	3.276	-5.724
Restabfallbehandlung seit 01.06.2005	1.575.027	3.276.000	1.638.000	-62.973	-1.700.973
Behandlungskosten Elektrogeräte	3.580	10.000	5.000	-1.420	-6.420
Andere Dienst- und Fremdleistungen	54.033	105.000	52.500	1.533	-50.967
Sonderabfallentsorgung	27.397	60.000	30.000	-2.603	-32.603
Altreifenentsorgung	1.957	5.500	2.750	-793	-3.543
Altholzentsorgung	66.621	150.000	75.000	-8.380	-83.380
Kolkrabenschäden		10.000	5.000	-5.000	-10.000
i) Abschreibungen	663.189	1.420.919	710.460	-47.270	-757.730
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.706	21.403	10.702	4	-10.697
Abschreibungen, Anlagevermögen	187.012	404.659	202.330	-15.318	-217.647
Abschreibungen auf Gebäude	288.792	601.580	300.790	-11.998	-312.788
Abschreibungen auf Kfz	175.961	388.277	194.139	-18.178	-212.317
Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter	491		0	491	491
Forderungsverluste (übliche Höhe)	227	5.000	2.500	-2.273	-4.773
j) Reparatur/Instandhaltung	315.101	871.200	435.600	-120.499	-556.099
Reparaturen und Instandhaltung von Bauten	14.656	80.000	40.000	-25.344	-65.344

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 30.06.2018

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Reparaturen und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	86.973	326.500	163.250	-76.277	-239.527
Reparaturen und Instandhaltung von anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.887	5.000	2.500	4.387	1.887
Sonstige Reparaturen und Instandhaltungen	13.179	69.700	34.850	-21.671	-56.521
Nachsorgeaufwand Deponien	174.000	350.000	175.000	-1.000	-176.000
Wartungskosten für Hard- und Software	19.406	40.000	20.000	-594	-20.594
k) Sonstige Kosten	235.453	671.400	335.700	-100.247	-435.947
Portokosten	5.719	15.000	7.500	-1.781	-9.281
Postaufwand, Fracht und ähnl.Aufwendg.		500	250	-250	-500
Telefongebühren	4.235	10.000	5.000	-765	-5.765
Bürobedarf	2.460	8.000	4.000	-1.540	-5.540
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	1.820	3.000	1.500	320	-1.181
Fortbildungskosten	9.866	20.000	10.000	-134	-10.134
Rechts- und Beratungskosten	20.254	120.000	60.000	-39.746	-99.746
Abschluss- und Prüfungskosten		10.000	5.000	-5.000	-10.000
Mieten für Einrichtungen (bewegliche Wirtschaftsgüter)	7.985	6.000	3.000	4.985	1.985
Kostenersätze Kreisverwaltung etc.	80.856	160.400	80.200	656	-79.544
Werkzeuge und Kleingeräte	1.953	3.000	1.500	453	-1.047
Sonstiger Betriebsbedarf	6.858	10.000	5.000	1.858	-3.142
Ersatzbeschaffungen Abfallbehälter	36.813	30.000	15.000	21.813	6.813
Nebenkosten des Geldverkehrs	753	2.000	1.000	-247	-1.247
Aufwendungen für Abraum- und Abfallbeseitigung	55.883	273.500	136.750	-80.867	-217.617
Gesamtkosten	**4.937.249**	**10.965.120**	**5.482.560**	**-545.311**	**-6.027.871**
Betriebsergebnis	**1.161.306**	**797.130**	**398.565**	**762.741**	**364.176**
a) Zinsaufwand	293.984	582.000	291.000	2.984	-288.016
Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten	57		0	57	57
Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	8.928	12.000	6.000	2.928	-3.072
Zinsähnliche Aufwendungen	285.000	570.000	285.000	0	-285.000

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 30.06.2018

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
b) Übrige Steuern	1	35	17	-16	-34
Grundsteuer	1	35	17	-16	-34
Neutraler Aufwand	**293.986**	**582.035**	**291.017**	**2.968**	**-288.049**
a) Zinserträge	498	1.000	500	-2	-502
Sonstige Zinserträge	498	1.000	500	-2	-502
b) Sonst. neutrale Erträge	11.482	4.200	2.100	9.382	7.282
Grundstückserträge	2.400	2.400	1.200	1.200	0
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	4		0	4	4
Versicherungsentschädigungen und Schadenersatzleistungen	4.755		0	4.755	4.755
Schadensersatzleistungen Dritter	1.866	1.800	900	966	66
Investitionszuschüsse	2.457		0	2.457	2.457
Neutraler Ertrag	**11.981**	**5.200**	**2.600**	**9.381**	**6.781**
Vorläufiges Ergebnis	**879.301**	**220.295**	**110.147**	**769.154**	**659.006**

Entwicklung der Rücklage

Wirtschaftsjahr	Jahresergebnis	Stand der Allgemeinen Rücklage 01.01.	Zuführung bzw. Auflösung (Vorjahresergebnis)	Stand der Allgemeinen Rücklage 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
2014	**-1.042.612**	2.005.282	-692.400	1.312.882
2015	**68.063**	1.312.882	-1.042.612	270.271
2016	**1.353.906**	270.271	68.063	338.333
2017	**962.927**	338.333	1.353.906	1.692.239
2018	**500.000**	1.692.239	962.927	2.655.166
2019	**39.029**	2.655.166	500.000	3.155.166
2020	**223.884**	3.155.166	39.029	3.194.195
2021	**55.525**	3.194.195	223.884	3.418.079

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklage unter Berücksichtigung des tendenziellen Jahresergebnisses 2018. Dies wird voraussichtlich über dem prognostizierten Jahresüberschuss liegen.

Bei der Ermittlung des am Jahresanfang zur Verfügung stehenden Betrages ist zu berücksichtigen, dass das Jahresergebnis erst im Folgejahr die Allgemeine Rücklage mindert oder erhöht.

Soll/Ist-Vergleich zum 30.06.2018 Kurzform

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Kurzfristige Erfolgsrechnung					
a) Umsatzerlöse	6.315.623	12.184.000	6.092.000	223.623	-5.868.377
Gesamtleistung	**6.315.623**	**12.184.000**	**6.092.000**	**223.623**	**-5.868.377**
a) Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	229.923	463.500	231.750	-1.827	-233.577
Rohertrag	**6.085.701**	**11.720.500**	**5.860.250**	**225.450**	**-5.634.800**
a) So. betriebliche Erlöse	12.855	41.750	20.875	-8.020	-28.895
Betrieblicher Rohertrag	**6.098.555**	**11.762.250**	**5.881.125**	**217.430**	**-5.663.695**
Kostenarten					
a) Personalkosten	1.659.804	3.724.900	1.862.450	-202.646	-2.065.096
b) Raumkosten	62.024	170.100	85.050	-23.026	-108.076
c) Betriebliche Steuern	5.292	11.500	5.750	-458	-6.208
d) Versicherungen/Beiträge	23.072	36.100	18.050	5.022	-13.028
e) Besondere Kosten	44.091	84.500	42.250	1.841	-40.409
f) Kfz.-Kosten (ohne Steuer)	160.074	299.000	149.500	10.574	-138.926
g) Werbe-/Reisekosten	28.257	41.000	20.500	7.757	-12.743
h) Kosten der Warenabgabe	1.740.892	3.634.500	1.817.250	-76.358	-1.893.608
i) Abschreibungen	663.189	1.420.919	710.460	-47.270	-757.730
j) Reparatur/Instandhaltung	315.101	871.200	435.600	-120.499	-556.099
k) Sonstige Kosten	235.453	671.400	335.700	-100.247	-435.947
Gesamtkosten	**4.937.249**	**10.965.120**	**5.482.560**	**-545.311**	**-6.027.871**
Betriebsergebnis	**1.161.306**	**797.130**	**398.565**	**762.741**	**364.176**
a) Zinsaufwand	293.984	582.000	291.000	2.984	-288.016
b) Übrige Steuern	1	35	17	-16	-34

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 30.06.2018

	1 - 6 / 2018 Ist EUR	1 - 12 / 2018 Plan EUR	1 - 6 / 2018 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Neutraler Aufwand	**293.986**	**582.035**	**291.017**	**2.968**	**-288.049**
a) Zinserträge	498	1.000	500	-2	-502
b) Sonst. neutrale Erträge	11.482	4.200	2.100	9.382	7.282
Neutraler Ertrag	**11.981**	**5.200**	**2.600**	**9.381**	**6.781**
Vorläufiges Ergebnis	**879.301**	**220.295**	**110.147**	**769.154**	**659.006**

Soll/Ist-Vergleich zum 31.12.2017

	1 - 12 / 2017 Ist EUR	1 - 12 / 2017 Plan EUR	1 - 12 / 2016 Ist EUR
Kurzfristige Erfolgsrechnung			
a) Umsatzerlöse	12.523.944	11.825.150	12.360.232
Gesamtleistung	**12.523.944**	**11.825.150**	**12.360.232**
a) Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	448.346	467.000	428.166
Rohertrag	**12.075.598**	**11.358.150**	**11.932.066**
a) So. betriebliche Erlöse	46.815	37.250	68.375
Betrieblicher Rohertrag	**12.122.413**	**11.395.400**	**12.000.441**
Kostenarten			
a) Personalkosten	3.502.483	3.615.200	3.264.383
b) Raumkosten	177.890	160.600	166.466
c) Betriebliche Steuern	11.735	11.501	11.443
d) Versicherungen/Beiträge	39.091	33.700	34.113
e) Besondere Kosten	109.784	84.800	78.420
f) Kfz.-Kosten (ohne Steuer)	276.698	360.500	355.072
g) Werbe-/Reisekosten	26.712	41.000	36.803
h) Kosten der Warenabgabe	3.490.084	3.565.800	3.327.829
i) Abschreibungen	1.530.781	1.478.829	1.486.942
j) Reparatur/Instandhaltung	941.284	596.500	711.289
k) Sonstige Kosten	553.354	538.700	646.017
Gesamtkosten	**10.659.896**	**10.487.130**	**10.118.777**
Betriebsergebnis	**1.462.517**	**908.270**	**1.881.664**
a) Zinsaufwand	542.644	650.000	600.388
b) Übrige Steuern	35	1	0

	1 - 12 / 2017 Ist EUR	1 - 12 / 2017 Plan EUR	1 - 12 / 2016 Ist EUR
c) Sonst. neutraler Aufwand	6.084	0	5.198
Neutraler Aufwand	**548.763**	**650.001**	**605.586**
a) Zinserträge	829	5.000	6.386
b) Sonst. neutrale Erträge	48.344	24.650	71.442
Neutraler Ertrag	**49.173**	**29.650**	**77.828**
Vorläufiges Ergebnis	**962.927**	**287.919**	**1.353.906**

Vermögensplan 2018

Bezeichnung	Anschaffungs-/ Bewegungsdatum	ND J/M	AHK 01.01.2018	Zugänge lt. Wirtschaftsplan 2018	tatsächliche AHK 2018	Summe AHK 30.06.2018	Abschreibung 31.12.2018	Buchwert 31.12.2018	Deckungsring	Text der Bewegung
Erschließung Grundstückserweiterung Oldenstadt	01.07.2018	0/00	0	450.000		450.000	0	450.000	6	
Summe Grundstücke Betriebshof			**0**	**450.000**		**450.000**	**0**	**450.000**		
Unterstellhalle	01.01.2007	22/00	36.218	40.000		76.218	5.283	52.828	6	Verlängerung Aufstockung (Büroräume)
Schadstofflager - Neubau Gebäude	24.10.2016	90/00	973.442	250.000		1.223.442	13.654	1.198.056	6	
Geräteunterstand	01.07.2018	25/00	0	55.000		55.000	1.100	53.900	6	
Summe Gebäude Betriebshof			**1.009.660**	**345.000**		**1.354.660**	**20.037**	**1.304.784**		
2 Fertiggaragen EZB	01.07.2018	25/00	0	12.000		12.000	181	11.819	1	
Überdachung von Lagerflächen	01.07.2018	10/00	0	300.000		300.000	4.500	295.500	1	
Megablocksteine mit Zeltdach	01.07.2018	10/00	0	70.000		70.000	1.050	68.950	1	
Megablocksteine (für Altholz)	01.07.2018	10/00	0	20.000		20.000	400	19.600	6	
Summe Grundstückswerte			**0**	**402.000**		**402.000**	**6.131**	**395.869**		
Deponie Borg - Erweiterung Betriebsgebäude	01.01.1996	25/00	187.029	30.000		217.029	10.270	20.539	1	Aufstockung Betriebsgebäude (Planungskosten)
Pflasterfläche	07.05.2018	25/00	180.203		15.747	195.950	7.860	182.083		
Aussenbeleuchtung	04.05.2018	25/00			9.529	9.529	191	9.338		
Schild Eingangsbereich	17.05.2018	10/00			3.462	3.462	70	3.392		
Summe Eingangsbereich Borg			**187.029**	**30.000**	**28.738**	**425.970**	**18.391**	**215.352**		
Erweiterung Gasfassung II. Bauabschnitt	31.01.2018	23/00	206.395		2.216	208.612	9.070	122.400		
Summe Deponie Borg II. BA			**206.395**		**2.216**	**208.612**	**9.070**	**122.400**		
Stahlbauhalle	01.01.1993	25/00	231.750	150.000		381.750	6.000	144.001	1	Hallendach-erweiterung
Überdachung der Nachrottefläche	22.05.2018	25/00	0	150.000	15.564	15.564	312	15.252	1	
Summe Kompostwerk Borg			**231.750**	**300.000**	**15.564**	**397.314**	**6.312**	**159.253**		

Bezeichnung	Anschaffungs-/ Bewegungsdatum	ND J/M	AHK 01.01.2018	Zugänge lt. Wirtschaftsplan 2018	tatsächliche AHK 2018	Summe AHK 30.06.2018	Abschreibung 31.12.2018	Buchwert 31.12.2018	Deckungs ring	Text der Bewegung
Summe Außenanlagen			**0**		**2.018**	**43.281**	**43.465**	**43.465**		
zusätzlicher Gasspeicher	01.07.2018	10/00	0	60.000		60.000	3.000	57.000	2	
Blockheizkraftwerk	01.07.2018	10/00	0	250.000		250.000	12.500	237.500	2	
Summe Technische Anlagen			**0**	**310.000**		**310.000**	**15.500**	**294.500**		
mobiler Grünschnitt-/Holzschredder	01.07.2018	13/00	0	280.000		280.000	10.769	269.231	3	
Summe Betriebsvorrichtungen			**0**	**280.000**		**280.000**	**10.769**	**269.231**		
Abfallsammelfahrzeug	01.07.2018	7/00	0	275.000		275.000	19.643	255.357	4	
Abfallsammelfahrzeug	01.07.2018	7/00	0	275.000		275.000	19.643	255.357	4	
Summe Abfallsammelfahrzeuge			**0**	**550.000**		**550.000**	**39.286**	**510.714**		
Werkstattfahrzeug	01.07.2018	10/00	0	40.000		40.000	2.000	38.000	4	
Radlader Entsorgungszentrum	01.07.2018	10/00	0	250.000		250.000	12.500	237.500	5	
LKW Abrollkipper	01.07.2018	10/00	0	180.000		180.000	9.000	171.000	5	
Summe Sonstige Transportmittel			**0**	**470.000**		**470.000**	**23.500**	**446.500**		

Bezeichnung	Anschaffungs-/ Bewegungsdatum	ND J/M	AHK 01.01.2018	Zugänge lt. Wirtschaftsplan 2018	tatsächliche AHK 2018	Summe AHK 30.06.2018	Abschreibung 31.12.2018	Buchwert 31.12.2018	Deckungs ring	Text der Bewegung
Technische Ausstattung Kläranlage	01.07.2018	8/00	0	10.000		10.000	625	9.375	8	
Arbeitsschutzausrüstung Entsorgungszentrum	01.07.2018	10/00	0	5.000		5.000	250	4.750	5	
Technische Ausstattung Entsorgungszentrum	01.07.2018	8/00	0	5.000		5.000	312	4.688	5	
Technische Ausstattung Kompostierung	01.07.2018	8/00	0	15.000		15.000	937	14.063	2	
Arbeitsschutzausrüstung Betriebshof	01.07.2018	10/00	0	5.000		5.000	250	4.750	7	
Technische Ausstattung Betriebshof	01.07.2018	8/00	0	15.000		15.000	937	14.063	7	
Werkzeugkoffer Scheibenbremse	15.05.2018	10/00			1.486	1.486	87	1.399		
Presscontainer 3 Stck.	01.07.2018	13/00	0	45.000		45.000	1.731	43.269	7	
Technische Ausstattung Wertstoffhof	01.07.2018	8/00	0	5.000		5.000	312	4.688	7	
explosionsgeschützter Hubwagen für Wertstoffhof	01.07.2018	9/00	0	35.000		35.000	1.944	33.056	7	
Summe Sonstige Betriebs- u. Geschäftsausstatt.			**0**	**175.000**	**3.504**	**184.767**	**50.850**	**177.566**		
Gesamtsumme			**1.392.221**	**3.312.000**	**52.040**	**5.076.603**	**243.311**	**4.389.634**		

Uelzen im September 2018

gez. Schilder	gez. Goerge
Ulrike Schilder (Bearbeiterin)	Simon Goerge (Betriebsleiter)

Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Beschlussvorlage-AWB
VO/2018/359
öffentlich

Beratungsgegenstand:
4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im LK Uelzen vom 29.03.2011: Sperrmüll auf Abruf

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	23.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)	20.09.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2017 hat die CDU-Fraktion beantragt, dass die Sperrmüllabfuhr spätestens ab dem 1.1.2019 nur noch auf Abruf erfolgen soll, wobei eine Abfuhr mindestens einmal im Jahr kostenlos erfolgen soll und unter der Maßgabe, dass die momentanen Kosten nicht steigen.

Mit Schreiben vom 04.03.2018 haben die UWG- und FDP-Fraktion die Ausweitung der bisherigen Sperrmüllabfuhr auf zweimalige Durchführung pro Jahr beantragt. Der Antrag wurde vom Kreisausschuss in den Betriebsausschuss verwiesen (VO 2018/281).

Mit Schreiben vom 29.04.2018 hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen Fragen zur Sperrmüllabfuhr eingereicht.

Zu den Anträgen und Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. <u>Derzeitige System und Organisation der Sperrmüllabfuhr im Landkreis Uelzen</u>

Die Erfassung von Sperrmüll erfolgt im Landkreis Uelzen im sogenannten Hol- und Bringsystem. Im Holsystem werden zwei Verfahren angeboten. Einmal jährlich wird eine gebührenfreie Straßensammlung im gesamten Kreisgebiet durchgeführt. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushaltung betragen. Von der gebührenfreien Straßensammlung ausgenommen ist Sperrabfall aus Gewerbe. Zusätzlich bietet der awb eine gebührenpflichtige Sperrmüllsammlung auf Abruf (auch für Gewerbe) an. Bis 3 m³ sind pauschal 18,00 € zu entrichten. Für jeden weiteren angefangenen m³ 5,00 €. Die Gebühr ist bei der Abholung in bar zu entrichten. Bei Gewerbebetrieben beträgt die Gebühr für die Abholung auf Abruf 40,00 € pro m³.

Im Bringsystem können die Einwohner des Kreises ihren Sperrmüll gebührenpflichtig auf dem Entsorgungszentrum Borg und Wertstoffhof Oldenstadt entsorgen. Für die

Selbstanlieferung des Sperrmülls an den Annahmestellen in Borg und Oldenstadt ist ebenfalls eine Gebühr zu entrichten (Borg: unter 200 kg 19,00 € pauschal, ab 200 kg 182,00 €/t; Oldenstadt: 19,00 € je m³). Für sperrige Gegenstände aus unbelasteten Altholz gelten abweichende Gebühren (Borg: unter 200 kg 7,00 € pauschal, ab 200 kg 70,00 €/t, Oldenstadt: 7,00 € je m³).

Für sperrigen Baum- und Strauchschnitt und Elektrogroßgeräte bietet der awb eine separate, gebührenpflichtige Sammlung auf Abruf an. Die Gebühr beträgt bei Baum- und Strauchschnitt bis zu 3 m³ pauschal 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen m³ beträgt die Gebühr 5,00 €. Für die Abholung von Elektrogeräten beläuft sich die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.

Bei der Sperrmüllsammlung im Holsystem werden Altholz und Restsperrmüll getrennt eingesammelt und abgefahren. Elektrogroßgeräte werden nicht mit genommen und sind vom Grundstückseigentümer in einer separaten Abfuhr zur gebührenpflichtigen Abholung zu entsorgen.

Eine separate Abfuhr von wiederverwertbaren Gegenständen, wie bspw. Möbel, und Zuführung zu einer Weiterverwendung erfolgt nicht. Der awb wirbt im Müllkalender und bei telefonischen Kundenkontakten zum Thema Sperrmüllabfuhr, gut erhaltene Gegenstände alternativ über Kleinanzeigen (z.B. Zeitung oder Internetplattformen) anzubieten, zu verkaufen oder zu verschenken. Ferner verweist der awb auf das Soziale Kaufhaus in der Hansestadt Uelzen, dass wiederverwertbare Gebrauchtmöbel auf Wunsch gegen Entgelt abholt und im Kaufhaus zum Kauf anbietet. Der Verein Bad Bevensen Inklusiv e.V. nimmt Möbel und andere Gebrauchsgegenständen zur Einrichtung von Wohnungen an, die dann allen Bedürftigen im Raum Bad Bevensen angeboten werden.

2. Sammelmengen

Nachstehende Abbildung zeigt die Mengen, die durch die vorstehend genannten Systeme erfasst werden. Das Mengenverhältnis Altholz zu Restsperrmüll beträgt etwa 60 zu 40. Da Altholz kostengünstiger entsorgt werden kann, werden mit der getrennten Sammlung Entsorgungskosten eingespart werden.

Bezeichnung	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Sperrmüll gebührenfreie Abholung	855,52	902,24	933,06	990,87	1.024,44
Holz aus gebührenfreier Sperrmüllsammlung	1.450,64	1.337,98	1.357,38	1.329,52	1.404,75
Sperrmüll auf Abruf	124,90	146,38	181,33	182,21	183,93
Holz aus Sperrmüll auf Abruf	296,84	289,38	323,79	304,42	286,93
Summe	**2.727,90**	**2.675,98**	**2.795,56**	**2.807,02**	**2.900,05**
Einwohner	92.482	92.356	92.564	93.131	93.094
Sperrmüll pro EW	29,5	29,0	30,2	30,1	31,2

Der gebührenpflichtige Sperrmüll auf Abruf wurde im Durchschnitt der letzten drei Jahre von 875 Benutzer in Anspruch genommen. Wieviel Benutzer die jährliche gebührenfreie Straßensammlung in Anspruch nehmen, kann nicht ermittelt werden, da bei der Abfuhr nicht die Anfallstellen erfasst werden. Überträgt man die durchschnittliche Sammelmenge von 564 kg je Abrufauftrag (2017) auf die Straßensammlung, dürfte die Inanspruchnahme der Straßensammlung zwischen 4.000 und 4.500 Anfallstellen im Jahr liegen.

3. Kosten der Sperrmüllsammlung

Die Gesamtkosten (Vollkostenbetrachtung) der Sperrmüllsammlung (Straßensammlung und Abrufsammlung) haben sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

2015	**2016**	**2017**
823.218 €	927.201 €	906.715 €

Die Gesamtkosten setzen sich aus Logistikkosten (Personal und Fahrzeuge), Entsorgungskosten (Sperrmüll und Altholz), anteilige Umlagekosten für Betriebshof und Entsorgungszentrum Borg und Gemeinkosten zusammen.

4. Praxis der Sperrmüllsammlung im Landkreis Uelzen

Mit Problemen behaftet ist insbesondere die Sperrmüllstraßensammlung. Die auffälligste negative Begleiterscheinung der Sperrmüllstraßensammlung sind die „gewerblichen“ Sammler. Diese fahren, meistens schon in den Tagen vor der Sammlung, die betreffenden Orte und Straßen mit ihren Kleintransportern ab, durchsuchen die zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Gegenstände und Sperrmüllhaufen nach werthaltigen Gegenständen, insbesondere Altmetall und Elektrogeräte aber auch sonstigen „gebrauchsfähigen und verwertbaren“ Gegenständen mit denen ein Erlös erzielt werden kann und entnehmen diese. Erkenntnisse über die abgesteuerten Mengen liegen dem awb nicht vor. Eine im September 2015 vom awb und Umweltamt durchgeführte Überprüfung der Sperrmüllstraßensammlung in der Stadt Uelzen zeigt, dass sich wertstoffhaltige Gegenstände im Sperrmüll befinden, die von Dritten entnommen werden. Teilweise sprechen die Bürger die gewerblichen Sammler direkt an und bieten ihnen Elektrogroßgeräte an, wenn sie die selbst aus der Wohnung oder dem Haus herausholen.

Dieses Tun der gewerblichen Sammler führt dazu, dass dem awb die Erlöse aus der Verwertung von Altmetall und Elektrogeräten, die letztgenannten sind laut derzeitiger Abfallsatzung von der Sperrmüllsammlung ausgeschlossen, entgehen. Die Erlöse fehlen dem Abfallgebührenhaushalt, wo sie zu einer Entlastung beitragen. Die Entnahme von Elektrogeräten geht auch einher mit Umweltbelastungen (unsachgemäßes Entfernen von Kompressoren aus Kühlschränken mit der Folge von Freisetzung von Öl) und unsachgemäßes Ausschlachten und Demontieren von Elektroaltgeräten. Die Mitnahme von Elektrogeräten gefährdet darüber hinaus den Nachweis der gesetzlich geforderten Sammelquote (bisher: 45%, ab 2019: 65%).

Ein weiterer sehr negativer Begleitumstand der Aktivitäten der gewerblichen Sammler ist, dass mit dem Durchsuchen der Sperrmüllhaufen das Umfeld verschmutzt, der bereitgestellte Sperrmüll verteilt wird, Verschmutzungen nach sich zieht und die spätere Abholung und Aufnahme durch den awb erschwert wird.
Aus der Vergangenheit kann nicht bestätigt werden, dass die Einführung von Sperrmüll auf Abruf mit einem Anstieg von wilden Müllablagerungen einhergeht. Die Mitabfuhr von Elektrogeräten bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf könnte dazu beitragen, wilde Müllablagerungen von Elektrogeräten im Wald und in der freien Landschaft einzudämmen.

5. Vorteile und Nachteile Sperrmüllstraßensammlung und Sperrmüll auf Abruf

Die Vor- und Nachteile der beiden Sammelsysteme lassen sich wie folgt zusammenfassen (Auszug aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Uelzen 2018 - 2023, Seite 51 ff):

Pro Straßensammlung:

- *Sammelmethode ist vergleichsweise sehr effektiv. Dies gilt zumindest dann, wenn pro Sammeltermin relativ große Mengen erfasst werden können, was im Landkreis Uelzen der Fall ist.*
- *Flächendeckende Abfuhr reduziert Anfahrtstrecken ohne Sammeltätigkeit.*
- *Wertstoffe können parallel effektiv miterfasst werden (Metalle, Holz, Elektrogeräte …).*
- *Dispositionsaufwand ist sehr gering.*
- *Verwaltungsaufwand ist sehr gering.*

Contra Straßensammlung:

Gewünschte Ordnung der Entsorgung ist kaum sicherzustellen, besonders hinsichtlich der

- *Beistellung von Nicht-Sperrmüll, d.h. Hausmüll oder Bauabfälle*
- *Beistellung von gewerblichen Abfällen*
- *Beraubung durch Dritte (Metalldiebstahl; nach Erfahrungen aus ROW, wo beide Systeme betrieben werden, ist der Metallgehalt des Abruf-Sperrmülls deutlich höher als bei dem aus der Straßensammlung)*
- *Brandlast (problematisch vor allem in verdichteten Stadtgebieten)*
- *Verschmutzung der Straßen.*

Pro Abrufabfuhr:

- *Bereitstellungsmengen besser steuerbar, Reduzierung von Falschbereitstellungen (Nichtsperrmüll)*
- *Beraubung durch Dritte eingeschränkt (systematische „Plünderung“ nicht möglich)*
- *Verschmutzungen an Bereitstellungsplätzen lassen sich besser den Verursachern zuordnen*

Contra Abrufabfuhr:

- *Deutlich höherer Verwaltungsaufwand (Annahme und Bearbeitung von Bestellungen,*

Information der Besteller, Reklamationsbearbeitung)

- *Deutlich höherer Dispositionsaufwand*
- *Parallele Abfuhr von verschiedenen Wertstoffen nur mit deutlich mehr Aufwand möglich (entweder zusätzliche Fahrzeuge schicken oder fallspezifisch nachsortieren)*
- *Höherer Anteil von Fahrstrecken ohne Sammeltätigkeit (An- und Abfahrt)*

6. Prognose der Kostenentwicklung bei veränderten Sammelsystemen

Grundsätzlich ist zu allen Kostenschätzungen anzumerken, dass eine Prognose sehr schwierig ist. Die Gesamtkosten werden maßgeblich von der Sperrmüllmenge insgesamt und der maximalen Sperrmüllmenge je Haushalt bestimmt. Diese wiederum beeinflussen die Kosten in zweifacher Hinsicht: einmal bei der Höhe der Entsorgungskosten für den eingesammelten Sperrmüll und ferner bei den Aufwendungen für den Personal- und Fahrzeugeinsatz. Erfahrungsgemäß werden bei der Straßensammlung (ohne Anmeldung) mehr Mengen eingesammelt als bei der Abrufsammlung und je höher die maximal zulässige Sperrmüllmenge, desto größer der Zeitaufwand für das Verladen und geringer die Anzahl der möglichen Ladepunkte während eines Einsatztages.

a) Straßensammlung: zweimalige gebührenfreie Abholung pro Kalenderjahr

Die Einführung einer zweimaligen gebührenfreien Straßensammlung im Jahr bei Beibehaltung der sonstigen Rahmenbedingungen (7 m³ Sperrmüllmenge pro Haushaltung und Abfuhr, Angebot von weiteren gebührenpflichtigen Abholung auf Abruf, keine Abholung von Altmetall und Elektrogeräten) führt zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Sperrmüllabfuhr. Aktuell fährt der awb einmal im Jahr alle Ortschaften im Landkreis im Rahmen der gebührenfreien Straßensammlung an. Bei einer zweimaligen gebührenfreien Straßensammlung im Landkreis Uelzen müssten die Personal- und Fahrzeugkapazitäten erhöht werden. Die prognostizierten Gesamtkosten würden in Abhängigkeit von den Sammelmengen voraussichtlich zwischen 1,2 Mio. € und 1,4 Mio. € liegen. Wenn die zweimalige gebührenfreie Abholung pro Kalenderjahr auf 3 m³ Sperrmüllmenge pro Haushaltung und Abfuhr begrenzt ist, die Mitnahme von Elektrogeräten und Altmetall ausgeschlossen ist und die gebührenpflichtige Abholung auf Abruf eingestellt werden, würden die prognostizierten Gesamtkosten bei ca. 950 Tsd. € liegen.

b) Abrufsammlung: einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei, jede weitere Anforderung auf Abruf gebührenpflichtig

Bei Umstellung auf ausschließlich Sperrmüllsammlung auf Abruf ist davon auszugehen, dass die Sperrmüllmenge sinkt – in der Einführungsphase deutlich -, da sich die Kunden zunächst an das neue System gewöhnen müssen und darüber hinaus erfahrungsgemäß die Abrufleistung nur bei einem wirklichen Bedarf (Möbelneukauf, Umzug) in Anspruch genommen wird. Bei einer Begrenzung der Sperrmüllmenge auf 5 m³ pro Haushaltung und

gleichzeitiger Einsammlung von Altmetall und Elektrogeräten bei Abrufsammlung würden die Gesamtkosten unter Berücksichtigung von internen Optimierungen der Abfuhr voraussichtlich zwischen 870 und 910 Tsd. € liegen. Nicht berücksichtigt sind hierbei Erlöse aus der Verwertung von eingesammelten Altmetall und Elektrogeräten.

Neben der Abrufsammlung wird ergänzend angeregt, anstelle einer einmaligen gebührenfreien Abholung auf Abruf die Option einer gebührenfreien Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen in Borg oder Oldenstadt anzubieten. Diese Option wird aus Kostengründen und aufgrund des hohen administrativen Aufwands nicht befürwortet:

- *Durch Preise werden Lenkungswirkungen ausgelöst. Bisher werden die Bürger eher dahin gelenkt, den Sperrmüll abholen zu lassen. Das liegt daran, dass die Kapazitäten an den Annahmestellen – vor allem in Borg - nicht auf eine Vielzahl weiterer Anlieferungen ausgelegt sind, die dann bevorzugt am Sonnabendvormittag eintreffen.*
- *Verschärfend käme dann noch dazu, dass der Anlieferer an der Annahmestelle ebenfalls seine Berechtigung nachweisen müsste; anschließend müsste die Anlieferung zulasten seines Grundstücks verbucht werden. Dieser administrative Zusatzaufwand wäre nur möglich, wenn die Annahmestellen personell entsprechend aufgestockt würden.*

(Auszug aus dem Entwurf Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uelzen 2018-2023, Seite 53)

7. <u>Weitere Vorgehensweise</u>

Es wird vorgeschlagen, der Empfehlung im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Uelzen 2018-2023 (Seite 55) zu folgen:

1) *Die Straßensammlung wird eingestellt.*
2) *Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur noch als Abrufabfuhr, wobei der erste Abruf je Grundstück und Kalenderjahr kostenlos ist, weitere Abrufe hingegen kostenpflichtig (Grundstücke mit 4-Rad-Behältern erhalten mehrere Abrufe).*
3) *Es werden - sofern dies ohne Mehrkosten möglich ist – simultan drei Fraktionen abgefahren: Altholz, Elektroaltgeräte/Altmetalle und Restsperrmüll. Bei der Elektrogeräte- Abfuhr können auch Kleingeräte beigestellt werden.*
4) *Es wird geprüft, ob die drei Fahrzeuge im Kolonnenbetrieb mit entsprechend reduzierten Personalbesatz gefahren werden können.*

Die dafür erforderlichen Satzungsänderungen sind in der beigefügten 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 aufgenommen. Die Details aller Änderungen sind der in Anlage 2 beigefügten Synopse der Satzungsänderungen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 festzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse der Satzungsänderungen
Anlage 2: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011
Anlage 3: CDU-Antrag vom 07.12.2017, Antrag der FWG- und FDP-Fraktion vom 04.03.2018 und Anfrage Bündnis90/Die Grünen vom 29.04.2018

S. Goerge

Anlage 1 zu VO/ 2018/359: Synopse der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011

Aktuelle Satzung	Satzung ab 01.01.2019
§ 4 **Abfallverwertung** (1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt: 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5), 2. Altpapier (§ 6), 3. Altkleider (§ 7), 4. Altglas (§ 8), 5. Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9), 6. Altholz (§ 10), 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 11), 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12), 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13). 10. Altmetall (§ 11 a). (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.	**§ 4** **Abfallverwertung** (1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt: 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5), 2. Altpapier (§ 6), 3. Altkleider (§ 7), 4. Altglas (§ 8), 5. Sperrmüll (§ 9), 5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a), 6. Altholz (§ 10), 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), (§ 11), 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12), 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13), 10. Altmetall (§ 11 a). (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.
§ 9 **Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt** (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5	**§ 9** **Sperrmüll** (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8 und 12.

bis 8, 11 und 12. (2) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben. (3) Sperrmüll wird einmal jährlich ohne besondere Anforderung abgefahren. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushaltung betragen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 27 bekanntgegeben. Zudem wird Sperrmüll auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anforderung nach Satz 3 oder Satz 4 kann telefonisch angemeldet werden. Der Anfordernde erhält in der Regel spätestens 5 Tage vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin. (4) Am Tag der Abholung ist der Sperrmüll bis 7.00 Uhr so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird und zügiges Verladen möglich ist. Sperriger Baum- und Strauchschnitt ist unter Beachtung derselben Vorgaben am Tag der Abholung bis 7.00 Uhr in Bündeln vor dem Grundstück bereitzustellen. (5) Die Einzelstücke des Sperrmülls dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden die oben genannten Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Gegenstände bzw. Bündel, für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.	(2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinausgehende Mengen, weitere Abholungen sowie Sperrmüll, der nicht aus Haushaltungen stammt, werden gebührenpflichtig abgefahren. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden. (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen. (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.

	§ 9a **Sperriger Baum- oder Strauchschnitt** (1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben. (2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt. (3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. (4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.
§ 11 **Elektro- und Elektronikaltgeräte** (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind Geräte, die im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) genannt sind und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der	**§ 11** **Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)** (1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte,

Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Großgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. In diesem Fall gilt das in § 9 Abs. 3 Satz 5 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.	elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 gelten entsprechend.
§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenfestsetzung betreffen.	**§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht** (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenfestsetzung betreffen. (3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.
§ 21 Gebühren für Sonderleistungen (1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben: a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt	**§ 21 Gebühren für Sonderleistungen** (1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben: a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt

Buchstabe k).	Buchstabe k).
b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).	b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9a Abs. 2 Satz 1 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).
c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.	c) Für die separate Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung 16,00 € Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 39,00 € Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung 64,00 € Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 22,00 €	d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung 16,00 € Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 39,00 € Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung 64,00 € Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 22,00 €
e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.	e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.
f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.	f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.	g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.	h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.	i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf	j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf

Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.	Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.
k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je angefangenem Kubikmeter.	k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 64,00 € je angefangenem Kubikmeter.
l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.	l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.	m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.
n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.	n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.
(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.	(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.

Anlage 2 zu VO/2018/359

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 4. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt“ gestrichen.
   b) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
      „5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a),“.
   c) In Absatz 1 Nr. 7 wird nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ das Wort „(Elektroschrott)“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8 und 12.

(2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinausgehende Mengen, weitere Abholungen sowie Sperrmüll, der nicht aus Haushaltungen stammt, werden gebührenpflichtig abgefahren. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.

(3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Sperriger Baum- oder Strauchschnitt

(1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.

(2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt.

(3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.

(4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)

(1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 gelten entsprechend.“

5. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsam-

melns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Lit. a wird wie folgt gefasst:

„a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k).“

b) In lit. b wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
c) In lit. c wird vor dem Wort „Abholung“ das Wort „separate“ eingefügt.
d) In lit. k wird der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „64,00 €“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Uelzen

CDU-Fraktion im Kreistag
Fraktionsvorsitzender

Stefan Hüdepohl
Lindenstrasse 42

29525 Uelzen

Tel.: 0581 – 9487409 (Privat)
Tel.: 0581 – 38959520 (Büro)
Fax: 0581 – 38959525

Mail to:
Stefan.Huedepohl@t-online.de

An den

Landkreis Uelzen,
Herrn Landrat Dr. Heiko Blume,

Uelzen, 07.12.2017

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Blume,

die CDU-Fraktion beantragt,

> **in den zuständigen Gremien zu beschließen, dass die Sperrmüllabfuhr spätestens ab dem 01.01.2019 nur noch auf Abruf erfolgt. Die Abfuhr hat mindestens einmal im Jahr kostenlos zu erfolgen.**

Die Betriebsleitung des AWB wird beauftragt, die zur Umsetzung notwendigen Rahmenbedingungen zusammen zu stellen und den Gremien zur Abstimmung vorzulegen. Prämisse ist, die momentanen Kosten nicht zu steigern.

Begründung:
Nach den letzten Abfuhren des Sperrmülls hat es massive Beschwerden aus den Samtgemeinden, der Einheitsgemeinde und der Stadt Uelzen gegeben. Nicht abzufahrender Abfall blieb liegen und musste durch die eigenen Betriebshöfe entsorgt werden, was zu nicht unerheblichen Kosten geführt hat.
Durch das Herausstellen des Abfalles werden fast alle verwertbaren Abfälle durch andere Personen herausgesucht und verkauft. Diese Einnahmen sollte der AWB zugunsten der Gebührenzahler des Landkrieses selbst generieren.
Sollte Abfall zur Abfahrt bereitgelegt werden, der nicht abgefahren werden kann/darf, kann bei Abfuhr auf Abruf der Abfall dem Bereitstellenden zugeordnet werden. Das hat den Vorteil, dass er nicht abzufahrenden Abfall selbst anderweitig entsorgen muss.
Es wird darüber hinaus angeregt, dass die einmalige kostenlose Abfuhr nicht auf die Abholung zu Hause sondern auch für die Selbstanlieferung in Borg oder in Oldenstadt genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hüdepohl

Stefan Hüdepohl

Unabhängige
WählerGemeinschaften
Landkreis Uelzen

UWG

Freie Demokraten
Fraktion im Kreistag Uelzen
FDP

An
Kreistag des Landkreises Uelzen
Kreisausschuss/AWB-Betriebsausschuß
über Herrn Landrat
Dr. Heiko Blume
Kreishaus
Uelzen

Ihnen schreibt: Kreistagsfraktionen
Klaus-Georg Franke,
Rainer Fabel

04. März 2018

Sperrmüllabfuhr
- Änderung des Abfuhrmodus

Sehr geehrter Herr Landrat!
Liebe Kreistagskolleginnen und -kollegen!

Zur anstehenden Sitzung des AWB-Betriebsausschusses zum Thema Sperrmüllabfuhr und zum entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion beantragen FDP und die UWG-Fraktion gemeinsam:

Die Sperrmüllabfuhr im Landkreis Uelzen möge im Prinzip so bleiben wie bisher;
jedoch soll statt bisher 1 x zukünftig die Sperrmüllabfuhr 2 x pro Jahr durchgeführt werden.
(Beispiel: Im LK Lüneburg erfolgt 4 x im Jahr eine Sperrmüllabfuhr)

Erläuterungen zum Antrag erfolgen während der Sitzung des Betriebsausschusses.

Wir freuen uns auf große Zustimmung!

Beste Grüße

Klaus – Georg Franke und Rainer Fabel

Nachrichtlich an alle Fraktionsvorsitzende

Bankverbindung
IBAN: DE11 2585 0110 0230 2536 19
BIC: NOLADE21UEL

Wählergemeinschaft Bad Bevensen (WBB)
Wählergemeinschaft Samtgemeinde Aue
Kommunalpolitische Alternative (KA) Bienenbüttel
Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Ebstorf
Unabhängige Wählergemeinschaft Uelzen Stadt (UWG)
Wählergemeinschaft Suderburger Land (WSL)
Freie Bürger Ebstorf

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

An den
Landkreis Uelzen
z.Hd Herrn Peters
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Birgit Ohrenschall-Reinhardt
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/ Die Grünen
Alte Schmiede 7
29525 Uelzen
birgit@pflegeteam-uelzen.de
Tel.: 05804-9697
Mobil: 0170-8089697

Uelzen, den 29.04.2018

Sehr geehrter Herr Peters,

Bei der Diskussion um den Antrag der FDP/ UWG traten in meiner Fraktion folgende Fragen auf:

1. Gab es in der Phase der Sperrmüllabfuhr auf Bestellung Beobachtungen, dass vermehrt „wilde Müllkippen" auftauchten? Ist somit die freie Sperrmüllabfuhr nach Abholkalender eine Maßnahme, die wilden Müllabladungen in der Natur entgegenwirkt?
2. Haben Kreisverwaltung und AWB die Sperrmüllkonzepte anderer Kommunen ausgewertet, die über eine schonende Abfuhr auf Bestellung Möbel zur Weiterverwendung erhalten und wieder günstig abgeben? Wären solche Modelle im Landkreis umsetzbar? Wie ist das derzeitige Recyclingergebnis in der Sperrmüllabfuhr? Werden dort noch Dinge einer Weiterverwendung zugeführt?
3. Gibt es eine Kostenkalkulation oder eine Auswertung aus der Vergangenheit zum Unterschied zwischen der freien Sperrmüllabfuhr einmal und zweimal jährlich und einer entsprechenden Sperrmüllabholung auf Bestellung? Ist eine solche Kostenaufstellung ohne allzu großen Zeitaufwand zu erstellen?
4. Was wird von den Bürger*innen am meisten nachgefragt?

Es wäre schön, wenn Sie uns die Fragen vor der nächsten Sitzung des AWB beantworten könnten, damit wir vor der Sitzung in der Fraktion darüber sprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Ohrenschall-Reinhardt

Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Beschlussvorlage-AWB
VO/2018/361
öffentlich

Beratungsgegenstand:
Einrichten von zwei zusätzlichen Stellen im Vorgriff auf den Stellenplan 2019

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	04.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Entscheidung)	20.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Der Stellenplan des Abfallwirtschaftsbetriebes (awb) weist bei der Müllabfuhr 13 Stellen Müllwagenfahrer und 19 Stellen Müllwerker aus. Die Müllabfuhr des awb sammelt und transportiert Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll.

Bei überdurchschnittlichen krankheitsbedingten Ausfällen und daraus entstehenden Personalengpässen setzt der awb zeitlich befristet externe Aushilfen ein. Aufgrund der veränderten Arbeitsmarktsituation (allgemein steigende Fachkräftenachfrage, niedrige Arbeitslosenquote) gestaltet sich die Gewinnung von geeigneten Aushilfen in den letzten Jahren schwierig. Dies gilt insbesondere für die Suche von Aushilfen, die sofort für kurze Zeiträume zum Einsatz kommen sollen.

Vor diesem Hintergrund soll mit der befristeten Einstellung von zwei Müllwerkern geprüft werden, ob eine dauerhafte Beschäftigung von Mitarbeitern effizienter und effektiver ist als die bisherige Praxis der kurzfristigen Suche nach Aushilfskräften. Die Stellen sollen noch im Herbst dieses Jahres im Vorgriff auf den Stellenplan 2019 befristet bis zum 31.12.19 besetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss stimmt der Einstellung von zwei Müllwerkern befristet bis zum 31.12.2019 im Vorgriff auf den Stellenplan 2019 zu.

Anlagen:

S.Goerge